
VEREINSSTATUTEN

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsstellung

Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Oberwil bildet einen Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Sie ist konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

1. Die FDP Oberwil vereinigt freiheitlich gesinnte Frauen und Männer aus allen Kreisen der Bevölkerung, welche sich auf der Grundlage einer liberalen und auf das Gemeinwohl ausgerichteten Staats- und Gesellschaftsauffassung an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in Gemeinde, Kanton und Bund beteiligen wollen.
2. Die FDP Oberwil bildet eine Sektion der Freisinnig-Demokratischen Partei Baselland.

Art. 3

Aufgaben

1. Die FDP Oberwil wirkt an der Gestaltung von Staat und Gesellschaft mit, indem sie insbesondere
 - a) zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger und Bürgerinnen herantreibt,
 - b) die aktive Teilnahme der Bürger sowie Bürgerinnen am politischen Leben in der Gemeinde, namentlich an Wahlen und Abstimmungen fördert,
 - c) sich durch Aufstellung von Kandidaten sowie Kandidatinnen an den Wahlen in der Gemeinde, im Kanton und Bund beteiligt,
 - d) ihre Auffassungen zum politischen Geschehen äussert,
 - e) eine ständige wechselseitige Verbindung zwischen Volk und Gemeindebehörden durch umfassende und regelmässige Information anstrebt.
2. Als Mitglied der FDP BL übernimmt sie diejenigen Aufgaben, die ihr nach den Statuten der FDP BL obliegen. Sie ist bemüht, das Verständnis für die kantonalen Belange in der Gemeinde zu wecken, der FDP BL politisches Kader für die Übernahme von parteiinternen Aufgaben sowie von Verantwortung im Kanton zu stellen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Voraussetzungen

1. Mitglied der FDP Oberwil kann werden, wer in Oberwil oder in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnhaft ist, das 16. Altersjahr vollendet hat und die Statuten der Partei anerkennt.
2. Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei schliesst die Mitgliedschaft aus. Dasselbe gilt, wenn sich ein Parteimitglied einer anderen Partei als Kandidat für ein Amt oder eine Behörde zur Verfügung stellt.

Art. 5

Erwerb

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Parteivorstandes durch die Mitgliederversammlung.
2. Gegen eine Verweigerung der Mitgliedschaft durch die Sektion kann der Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung den Entscheid der Rekurskommission der Kantonalpartei anrufen.
3. Erhebt die Parteileitung der FDP BL Einspruch gegen die Aufnahme eines Mitgliedes, so steht der Sektion innert 30 Tagen seit der Mitteilung dasselbe Beschwerderecht zu.

Art. 6

Erlöschen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug aus dem Kanton, Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Vorübergehender ausserkantonaler Aufenthalt hebt die Mitgliedschaft nicht auf. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb der Kantons erlischt die Mitgliedschaft in der Sektion erst mit Aufnahme in eine andere Sektion.
3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Parteivorstand erklärt werden.
4. Wer durch seine Handlungen oder Unterlassungen gegen die Statuten oder Zielsetzungen der FDP verstösst, oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Parteivorstandes mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen die Rekurskommission der Kantonalpartei angerufen werden. Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten.

Art. 7

Mitgliederrechte

1. Jedem Parteimitglied steht das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung und am kantonalen Parteitag zu, insbesondere das Recht zu diskutieren, das Recht, Anträge zu stellen, und das Recht auf Auskunft.

2. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung schliesst das unbeschränkte Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ein.
3. Jedes Mitglied kann in die Organe der Sektion und der Kantonalpartei gewählt werden, soweit wahlberechtigt auch in öffentliche Ämter.

Art. 8

Mitgliederpflichten

1. Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Interessen der Partei zu wahren.
2. Jedes Mitglied leistet die von der FDP Baselland und der Sektion Oberwil festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im separaten Anhang festgehalten. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

III. Organisation

Art. 9

Organe

1. Die Organe der Partei sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Delegierten
 - d) die Rechnungsrevisoren
 - e) das PR-Team
2. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Kommissionen oder der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen.
3. Die Amtsdauer beträgt für den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und die Kommission 2 Jahre, für die Delegierten 4 Jahre. Die Amtsdauer von Arbeitsgruppen ist jeweils mit der Erfüllung ihrer Aufgabe beendet.
4. Jedes Mitglied eines Parteiorgans ist gehalten, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und mitzuwirken. Säumige Amtsinhaber können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Art. 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
- b) die Ernennung von Wahlkandidaten in der Gemeinde und Beschlussfassung über die Parteiparole in wichtigen Angelegenheiten von Gemeinde, Kanton und Bund
- c) die Vornahme von Statutenänderungen
- d) der Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 6, Abs. 4)
- e) die in Art. 12 erwähnten Aufgaben
- f) die Einsetzung von ständigen, parteiinternen Kommissionen

Art. 11

Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel 10 Tage vor der Veranstaltung verschickt werden. Die Einberufung kann auch auf Antrag von 20 Parteimitgliedern unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden vom Vorstand verbindlich verlangt werden.

Art. 12

Generalversammlung

1. Jährlich einmal im ersten Halbjahr tritt die Mitgliederversammlung als Generalversammlung zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichtes und die Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) die Wahl des Vorstandes und des Parteipräsidenten
- e) die Wahl der Delegierten
- f) die Wahl der Rechnungsrevisoren

2. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zuzustellen.

Art. 13

Abstimmungen
und Wahlen

1. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen und Vorstand das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Art. 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) mindestens 6 gewählten Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Präsidenten des PR-Teams, dem Aktuar und allfälligen Beisitzern.
 - b) Parteimitgliedern mit folgenden leitenden Gemeindefunktionen: Gemeinderat und Fraktionspräsident der Gemeindekommission.
2. Dem Vorstand steht es frei, jederzeit weitere Amtsinhaber und Spezialisten beizuziehen.
3. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier.

Art. 15

Zuständigkeit des
Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Vertretung der Partei nach aussen sowie die Pflege der Beziehungen zur Presse (z.B. Stellungnahmen, Berichterstattungen etc.)
 - b) die administrative Führung der Partei
 - c) die Organisation von Veranstaltungen
 - d) den Kontakt mit der Kantonalpartei und die Erledigung der Sektionsaufgaben gemäss Art. 10 der Kantonalstatuten
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
 - g) die Vorbereitung politischer Aktionen
 - h) den Einsatz von nichtständigen parteiinternen Kommissionen
 - i) die Wahl der Mitglieder der ständigen (Finanzkommission, PR-Team) sowie der nichtständigen, parteiinternen Kommissionen.
2. Der Vorstand ist befugt, aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss, bestehend mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär, zur Erledigung dringender Fragen zu bilden. Der Vorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung über die Tätigkeit des engeren Ausschusses zu orientieren.

Art. 16

PR-Team

1. Das PR-Team ist eine ständige Kommission und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden. Der Präsident ist Vorstandsmitglied. Im übrigen organisiert sie sich selbst.

2. Das PR-Team befasst sich im wesentlichen mit:
 - a) der Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen
 - b) der Mitgliederwerbung und der Betreuung der Gesinnungsfreunde
 - c) der Durchführung weiterer PR-Aktionen
 - d) Publikationen zu Handen der Öffentlichkeit (z.B. Aktionen, Programme, Veranstaltungen, Kampagnen etc.)
 - e) der Sammlung von Informationen
3. Das PR-Team ist dem Vorstand verantwortlich, und das Präsidium berichtet dem Vorstand über die jeweiligen Aktivitäten anlässlich der Vorstandssitzungen.

Art. 17

Delegierte

1. Die FDP Oberwil wird am kantonalen Parteitag durch Delegierte und, soweit diese verhindert sind, durch Ersatzdelegierte vertreten. Die Zahl der Ersatzdelegierten darf die Hälfte der Zahl der Delegierten nicht überschreiten. Das Mandat des Delegierten und des Ersatzdelegierten ist persönlich und nicht übertragbar.
2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach Art. 13 der kantonalen Statuten.

IV. Finanzen

Art. 18

Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre 3 Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Kassiers zu überprüfen. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 19

Rechnungswesen

1. Die Verbindlichkeiten der Partei werden gedeckt durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) freiwillige Beiträge
 - c) Mandatsbeiträge
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Sie haben auch die Beiträge an die Kantonalpartei zu enthalten.
3. Freiwillige Beiträge dürfen nur entgegengenommen werden, wenn mit ihnen keine den Zielsetzungen der FDP widersprechenden Auflagen verbunden sind.

4. Mandatsbeiträge werden von Mitgliedern erhoben, die im Nebenamt ein Amt der Gemeinde, des Bezirks, des Kantons oder des Bundes innehaben, für das sie von der Partei vorgeschlagen worden sind. Die Sektion erhebt die Mandatsbeiträge nur auf Ämter in der Gemeinde, ohne Anschlussmandate. Sie betragen 7,5% für das Gemeindepräsidium und 10% für alle übrigen Mandate und werden anfangs des folgenden Jahres erhoben. Spesenentschädigungen sind nicht Gegenstand von Mandatsbeiträgen.
5. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
7. Ausgaben im Interesse der Parteitätigkeit werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind mit der jährlichen Rechnungsablage zu begründen. Der Kassier hat die Rechnungsführung inne.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenrevision

1. Die Statuten können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
2. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 5. Mai 2011 in Kraft und ersetzen teilweise diejenigen vom 14. April 2005.

Der Sekretär:



Michael Süss

Der Präsident:



Andreja Weber